



Santhera Pharmaceuticals Holding AG,
mit Sitz in Liestal (BL)

FORMELLE KOTIERUNG VON 727'847 NAMENAKTIEN DER SANTHERA PHARMACEUTICALS HOLDING AG AUS BEDINGTEM KAPITAL GEMÄSS MAIN STANDARD AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Kotierung Die formelle Kotierung der zusätzlichen 727'847 Namenaktien von CHF 1 Nennwert aus bedingtem Kapital (**Bedingte Namenaktien**) der Santhera Pharmaceuticals Holding AG, Hammerstrasse 49, 4410 Liestal, Schweiz (**Gesellschaft**) gemäss Main Standard an der SIX Swiss Exchange wurde auf den 27. September 2011 beantragt und von der SIX Swiss Exchange bewilligt. Die Erhöhung des bedingten Kapitals, aus dem die Gesellschaft die Bedingten Namenaktien ausgeben kann, wurde an den Generalversammlungen der Gesellschaft vom 31. April 2008 und 26. April 2010 beschlossen. Maximal 348'029 Bedingte Namenaktien sind für Optionsrechte von Mitarbeitern und Verwaltungsräten und maximal 379'818 Bedingte Namenaktien sind für Options- und Wandelrechte im Zusammenhang mit der Ausgabe von Anleihen, ähnlichen Finanzinstrumenten und Optionen reserviert.

Die Bedingten Namenaktien werden ab ihrer Ausgabe den bereits an der SIX Swiss Exchange kotierten Namenaktien der Gesellschaft gleichgestellt sein.

Dividendenberechtigung Die Bedingten Namenaktien werden ab ihrer Ausgabe dividendenberechtigt sein.

Valoren-Nummern Valor: 2 714 864
ISIN: CH0027148649
Symbol: SANN

Kapitalstruktur Das gegenwärtige Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'667'438, eingeteilt in 3'667'438 kotierte Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1. Die Gesellschaft verfügt überdies über ein bedingtes Kapital im Maximalbetrag von CHF 1'237'296, eingeteilt in 1'237'296 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1. Mit der formellen Kotierung der Bedingten Namenaktien werden sämtliche Namenaktien des bedingten Kapitals kotiert sein.

Verbriefung Ausgestaltung als Wertrechte

Anerkannter Vertreter Homburger AG, Dr. Dieter Gericke

Anwendbares Recht und Gerichtsstand Schweizerisches Recht | Liestal (BL)

Ort und Datum Liestal (BL), den 26. September 2011

Dieses Kotierungsinserat stellt keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. 1156 OR dar. Für die formelle Kotierung der Bedingten Namenaktien kann gemäss Art. 33 Abs. 2 lit. c und Art. 33 Abs. 2 lit. g des Kotierungsreglements auf die Erstellung eines Kotierungsprospekts verzichtet werden.